

II-12655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 15. Februar 1994
GZ: 10.101/496-X/A/2a/93

5784/AB

1994-02-17

zu 5865/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5865/J betreffend Strompreise in Österreich, welche die Abgeordneten Apfelbeck und Rosenstingl am 17. Dezember 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wieviele bzw. welche unterschiedlichen Tarife (gewerblich - nicht gewerblich, mengenabhängig etc.) bei den Strompreisen gibt es in Österreich?

Antwort:

Neben dem Verbundtarif bestehen Strompreise der neun Landesgesellschaften und fünf landeshauptstädtischen EVU (Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg) sowie Strompreise der kleinen und mittleren EVU.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Die Tarife gliedern sich in Allgemeine Tarife für die Abnehmergruppen Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe und in Tarife für Sonderabnehmer (insbesondere Industrie und Wiederverkäufer).

Bei den Sonderabnehmern als Großabnehmer ist schon seit jeher aufgrund genauer Messungen der Charakteristik der Abnahme eine weitgehende Differenzierung der Preise nach Spannungsebenen, Stark- und Schwachlast, Tageszeiten, Sommer und Winter gegeben. Bei den Tarifabnehmern als Kleinabnehmer wurden vor der in den letzten Jahren durchgeführten und nunmehr weitgehend abgeschlossenen Tarifreform die Grundpreise als Leistungselement auf Basis nichtelektrischer Größen wie Tarifräume, Tarifhektar und Anschlußwerte ermittelt. Die Tarifreform mit dem Ziel kostenorientierter Tarifsysteme hat für die Kleinabnehmer aufgrund der Orientierung nach Elektrizitätswirtschaftlichen Größen (Leistung und Verbrauch) ähnliche Bedingungen, wie sie schon für die Großabnehmer bestanden, gebracht.

Punkt 2 der Anfrage:

Wie hoch sind die Strompreise in

- a) Wien?
- b) Niederösterreich?
- c) Oberösterreich?
- d) Burgenland?
- e) Steiermark?
- f) Kärnten?
- g) Salzburg?
- h) Tirol?
- i) Vorarlberg?

Antwort:

Aus der Anfrage geht nicht hervor, ob sich die Frage auf die behördlich festgesetzten oder auf die von den EVU ihren Abnehmern

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

tatsächlich verrechneten Preise bezieht. Die behördlich festgesetzten Preise sind nämlich in der Regel Höchstpreise, die von den EVU wohl unter-, nicht aber überschritten werden dürfen, so daß die tatsächlich verrechneten Preise niedriger sein können als die behördlich festgesetzten Höchstpreise.

Die EVU haben aufgrund des jeweiligen Landesausführungsgesetzes zu § 6 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes des Bundes, BGBl. Nr. 260/1975, die Allgemeinen Tarifpreise zu veröffentlichen. Die jeweiligen Tarife sind somit diesen Veröffentlichungen zu entnehmen.

Punkt 3 der Anfrage:

Wie vermeiden Sie Interessenkollisionen, die dadurch auftreten, daß Sie einerseits für die Festsetzung des Verbundtarifs verantwortlich sind, andererseits in Ihrer Funktion als Eigentümervertreter für die Auszahlung von jährlichen Dividenden zu sorgen haben?

Antwort:

Im Zuge der Preisbestimmung für elektrische Energie ist gemäß der Rechnungshofempfehlung betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, und zwar unabhängig von der Eigentümerstruktur, zu folgen. Aufgrund dessen ist - nach Maßgabe der im Preisgesetz i.d.g.F. festgelegten volkswirtschaftlichen Rechtfertigung - das betriebsnotwendige Kapital der Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer betriebswirtschaftlichen angemessenen Verzinsung zu unterziehen. Die von der Verbundgesellschaft einzuschlagende Dividendenpolitik entspricht der Unternehmensstrategie der Verwendung der auf das betriebsnotwendige Kapital entfallenden Zinsen. Ich sehe daher keine Interessenkollision.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Punkte 4 und 5 der Anfrage:

Wann wird die nächste Strompreiserhöhung in Kraft treten?

Können Sie schon jetzt Angaben darüber machen, um wieviel sich der Strompreis erhöhen wird?

Antwort:

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren kann über den Ausgang der Verfahren (Zeitpunkt sowie Notwendigkeit einer Erhöhung) keine Aussage getroffen werden.

Punkt 6 der Anfrage:

Wie werden in der EG die Strompreise festgesetzt, d.h. gibt es EG-interne Abstimmungen bei der Preisfestsetzung?

Antwort:

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist es grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), ob sie ein Preisregelungsverfahren vorsehen.

Bezüglich der Strompreise hat der Rat eine Richtlinie über die Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise erlassen.

Im übrigen gibt es im EU-Recht keine verbindlichen Regelungen, die sich auf die Bildung der Preise für elektrische Energie beziehen. Rechtlich unverbindlich sind die Empfehlungen des Rates

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

vom Oktober 1981 und November 1988 betreffend die Strukturen der Elektrizitätstarife in der Gemeinschaft bzw. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern.

